

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

15.07.2026

Sachverhaltsdarstellung

mit Bitte um strafrechtliche Prüfung

Petition 8-J/00192 - Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses des Landtages Sachsen-Anhalt

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bitte gemäß § 158 StPO um strafrechtliche Prüfung des nachfolgend dargestellten Sachverhalts. Die Darstellung betrifft die Behandlung meiner Petition 8-J/00192 durch den Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt, die dem Landtag vorgelegte Beschlussempfehlung und die Frage, ob der Landtag durch eine objektiv falsche und nach meiner mehrfachen Korrektur bewusst aufrechterhaltene Darstellung über den Gegenstand meiner Petition irregeführt wurde.

Soweit wegen der besonderen Stellung der betroffenen parlamentarischen Organe, der Einbindung des Justizministeriums Sachsen-Anhalt oder früherer Befassungen von Staatsanwaltschaft und Generalstaatsanwaltschaft eine besondere Zuständigkeitsprüfung oder Vorlage an die Generalstaatsanwaltschaft für erforderlich gehalten wird, bitte ich um entsprechende Veranlassung und Information an mich.

Diese Eingabe richtet sich zunächst gegen Unbekannt. Primär prüfungsbedürftig ist aus meiner Sicht jedoch nicht ein bloßes Verwaltungsversehen. Im Zentrum stehen der Petitionsausschuss als parlamentarisches Organ, seine Vorsitzende als für Behandlung, Beratung, Beschlussreife und Weiterleitung der Beschlussempfehlung besonders verantwortliche Funktionsträgerin sowie der Präsident des Landtages, nachdem ich ihn mit Schreiben vom 16.10.2025 ausdrücklich auf die von mir gerügte Irreführung des Landtages hingewiesen hatte – ANLAGE 10. Soweit sich aus der Prüfung ein Anfangsverdacht gegen konkrete Verantwortliche des Petitionsausschusses, dessen Vorsitz, Berichterstatter, einzelne Mitglieder des Petitionsausschusses, den Präsidenten des Landtages, Verantwortliche der Landtagsverwaltung, den Ausschussdienst oder weitere Beteiligte ergibt, bitte ich um entsprechende Erweiterung des Prüfungsgegenstands. Ich behaupte nicht, dass Straftaten bereits abschließend feststehen. Ich stelle die aus meiner Sicht prüfungsbedürftigen Tatsachen geordnet dar.

Dem Schriftsatz sind nur die für die hier angezeigte Behandlung der Petition wesentlichen Anlagen beigelegt. Der zugrunde liegende Gesamtvorgang ist umfangreicher. Relevanz besitzen insbesondere auch der Schriftverkehr, der den einzelnen Schreiben in den Anlagen beigelegt ist, der Schriftverkehr mit der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg und dem Justizministerium Sachsen-Anhalt, insbesondere die Strafanzeigen gegen Richter Burckgard vom Finanzgericht Sachsen-Anhalt, sowie der der Petition inhaltsgleiche Schriftsatz an den Rechtsausschuss des Landtages. Bei Bedarf kann ich auch diese Unterlagen zur Verfügung stellen.

Soweit im Rahmen der Prüfung Mitglieder des Landtages, der Petitionsausschuss, dessen Vorsitzende oder der Präsident des Landtages berührt werden, ist mir bewusst, dass Art. 57 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Abstimmungen sowie Äußerungen im Landtag und in seinen Ausschüssen schützt und dieser Schutz nicht zur Disposition steht. Die vorliegende Anzeige richtet sich deshalb nicht gegen die politische Abstimmung als solche und nicht gegen geschützte parlamentarische Äußerungen. Sie richtet sich vielmehr auf den vorgelagerten und hiervon zu unterscheidenden Vorgang: die Erzeugung, Billigung, Aufrechterhaltung und Weiterleitung einer nach meiner Auffassung objektiv falschen Tatsachengrundlage, auf deren Grundlage der Landtag über meine Petition entschieden hat.

Gerade deshalb bitte ich nicht um eine strafrechtliche Bewertung parlamentarischer Willensbildung, sondern um Prüfung, ob außerhalb des geschützten Abstimmungs- und Äußerungsbereichs eine manipulativ unzutreffende Entscheidungsgrundlage geschaffen, gebilligt, aufrechterhalten oder dem Landtag zugeleitet wurde. Art. 58 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt steht einer solchen Sachverhaltsaufklärung nicht entgegen. Er begründet keinen materiellen Straffreiheitsgrund, sondern betrifft lediglich die Aussetzung konkreter Strafverfolgungsmaßnahmen gegen amtierende Mitglieder des Landtages, wenn der Landtag dies wegen einer Beeinträchtigung seiner parlamentarischen Arbeit verlangt.

Das bevorstehende beziehungsweise eingetretene Ende der Wahlperiode beseitigt den Prüfungsauftrag der Staatsanwaltschaft nicht. Soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bestehen, bleibt die Staatsanwaltschaft nach §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO verpflichtet, den Sachverhalt zu erforschen. Das gilt insbesondere für die Frage, wer die falsche Darstellung des Petitionsgegenstands veranlasst, gebilligt, trotz meiner Korrekturen aufrechterhalten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

Inhalt

1 Gegenstand der Prüfung.....	3
2 Tatsächlicher Hintergrund	4
2.1 Petition vom 14.03.2025	4
2.2 Die rechtlich bequeme Umdeutung des Begehrens	5
2.3 Beschlussempfehlung vom 11.09.2025.....	6
2.4 Korrektur durch den Petenten und Kenntnis des Landtagspräsidenten	7
3 Petitionsrechtlicher Rahmen.....	7
4 Abgrenzung: geschützte Abstimmung und prüfungsfähiger Vorfeldbereich	9
5 Strafrechtliche Bezugspunkte.....	10
6 Warum ich um strafrechtliche Prüfung bitte.....	12
7 Erbetene Ermittlungen	13
8 Anlagen.....	14

1 Gegenstand der Prüfung

Für die strafrechtliche Einordnung ist zu beachten, dass diese Eingabe keinen Tatnachweis ersetzt, sondern den Anfangsverdacht anhand dokumentierter Widersprüche darlegt. Die Schwelle liegt deshalb nicht bei einer fertigen Verurteilungsreife, sondern bei zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkten für eine verfolgungsfähige Prüfung. Maßgeblich ist, ob die dokumentierte Abfolge Anlass gibt, den tatsächlichen Aktenlauf, die Verantwortlichkeit für die Beschlussempfehlung, die Behandlung meiner Korrekturen, die Rolle des Landtagspräsidenten nach meinem Schreiben vom 16.10.2025 – ANLAGE 10 – und die dem Landtag vorgelegte Entscheidungsgrundlage staatsanwaltschaftlich aufzuklären.

Zu prüfen ist insbesondere, ob der Petitionsausschuss dem Landtag mit seiner Beschlussempfehlung eine objektiv unzutreffende Entscheidungsgrundlage vorlegte, obwohl ich den wirklichen Gegenstand meiner Petition mehrfach erläutert und die aus meiner Sicht falsche Darstellung konkret beanstandet hatte. Primär prüfungsbedürftig ist dabei aus meiner Sicht nicht ein bloßes Verwaltungsversehen. Verantwortlich für die dem Landtag vorgelegte Beschlussempfehlung ist der Petitionsausschuss als parlamentarisches Organ; besondere Bedeutung kommt seiner Vorsitzenden zu, soweit sie für Behandlung, Beratung, Beschlussreife, Fassung und Weiterleitung der Beschlussempfehlung mitverantwortlich war. Ebenfalls prüfungsbedürftig ist die Verantwortung des Präsidenten des Landtages, nachdem ich ihn mit Schreiben vom 16.10.2025 ausdrücklich darauf hingewiesen hatte – ANLAGE 10 –, dass der Petitionsausschuss dem Landtag nach meiner Auffassung eine falsche Entscheidungsgrundlage vorlegt.

Der Vorgang blieb nicht bei einer bloßen Ausschussempfehlung stehen. Die Beschlussempfehlung des Petitionsausschusses wurde dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt und vom Landtag angenommen. Damit wurde die aus meiner Sicht falsche Darstellung des Petitionsgegenstands zur Grundlage einer parlamentarischen Entscheidung. Zu prüfen ist deshalb, wer diese Entscheidungsgrundlage veranlasst, gebilligt, trotz meiner Korrekturen und trotz meines Hinweises an den Landtagspräsidenten aufrechterhalten und dem Landtag zur

Beschlussfassung vorgelegt hat. Prüfungsbedürftig erscheint zudem, ob ein von mir lediglich zur Kenntnis übergebener ChatGPT-Ausdruck – ANLAGE 6 – als „Schreiben vom 04.09.2025“ behandelt und inhaltlich so verwertet wurde, als hätte ich die dort abstrakt diskutierten legislativen Möglichkeiten als konkrete Forderungen erhoben.

In Betracht kommen aus meiner Sicht insbesondere:

- Falschbeurkundung im Amt (§ 348 StGB), soweit rechtlich erhebliche Tatsachen in einer öffentlichen parlamentarischen Vorlage, Niederschrift, Akte oder Datei falsch beurkundet oder eingegeben wurden;
- Urkunden- oder aktenbezogene Delikte (§§ 267, 274, 269 StGB), soweit meine Klarstellungen nicht ordnungsgemäß aktenkundig gemacht, dem Vorgang entzogen, verändert oder durch eine falsche Einordnung ersetzt wurden;
- hilfswise Beihilfe, Begünstigung oder Strafvereitelung im Amt (§§ 27, 258, 258a StGB), soweit die manipulative Behandlung der Petition zielgerichtet der Abschirmung strafrechtlich relevanter Vorwürfe gegen Justizministerium, Generalstaatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaft und gerichtliche Verantwortliche gedient haben sollte;
- weitere Delikte, die sich aus der Beiziehung der Ausschussakten, Entwurfsfassungen, elektronischen Vorgangsbearbeitung, Protokolle und Beratungsunterlagen ergeben könnten.

Im § 152 Abs. 2 StPO heißt es:

Sie ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen.

Im § 160 Abs. 1 StPO heißt es:

Sobald die Staatsanwaltschaft durch eine Anzeige oder auf anderem Wege von dem Verdacht einer Straftat Kenntnis erhält, hat sie zu ihrer Entschließung darüber, ob die öffentliche Klage zu erheben ist, den Sachverhalt zu erforschen.

Maßstab dieser Anzeige ist deshalb nicht die sichere Feststellung, dass einzelne Verantwortliche bereits strafbar gehandelt haben. Maßstab ist, ob die dokumentierte Abfolge zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für Ermittlungen bietet.

2 Tatsächlicher Hintergrund

2.1 Petition vom 14.03.2025

Mit Schriftsatz vom 14.03.2025 wandte ich mich an den Petitionsausschuss. Ziel des Schriftsatzes war nicht, den Landtag oder den Petitionsausschuss zu veranlassen, richterliche Entscheidungen abzuändern oder aufzuheben. Ziel war die politische und parlamentarische Bearbeitung eines von mir behaupteten Zusammenwirkens von Finanzgericht Sachsen-Anhalt, Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, Justizministerium Sachsen-Anhalt und Finanzamt Magdeburg.

Im Schriftsatz heißt es – ANLAGE 1/1 ff.:

Ziel des vorliegenden Schriftsatzes ist [...] die Entlassung von Justizministerin Franziska Weidinger, [...] die Bestrafung und Entfernung aus der Verantwortung von Generalstaatsanwältin Geyer, Oberstaatsanwalt

Prause, Referatsleiter Preusker, Staatsanwalt Reinl, Staatsanwalt Gandert, [...] die Anerkennung, dass ich Weißer Folter ausgesetzt bin und [...] eine politische Lösung der Folgen des [...] Fehlverhaltens [...] durch das Finanzamt Magdeburg sowie der gegen das Grundgesetz, das Recht und die Rechtsprechung verstoßenden Bemühungen des Finanzgerichts Sachsen-Anhalt, der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt.

Schon daraus ergibt sich der entscheidende Ausgangspunkt: Die Petition berührt gerichtliche Entscheidungen, verlangt aber gerade nicht deren Überprüfung. Sie nimmt gerichtliche Entscheidungen lediglich als Anlass und Beleg für einen umfassenderen exekutiven und parlamentarischen Kontrollbedarf. Sie betrifft wesentlich exekutives Handeln, staatsanwaltschaftliche Untätigkeit, ministerielle Dienst- und Fachaufsicht, die politische Verantwortung der Landesregierung und die Kontrollfunktion des Landtages.

2.2 Die rechtlich bequeme Umdeutung des Begehrens

Der Petitionsausschuss beziehungsweise die von ihm eingeholte und anschließend übernommene Sicht der Landesregierung behandelt das Anliegen demgegenüber im Ergebnis so, als würde ich eine unzulässige Kontrolle richterlicher Entscheidungen verlangen. Gegen diese Deutung habe ich mehrfach Einwände erhoben und klargestellt, dass es mir um exekutives Versagen und parlamentarische Kontrolle geht.

Diese Einwände waren nicht allgemein oder beiläufig. Sie betrafen den Kern der späteren Beschlussempfehlung. Bereits der spätere Schriftsatz vom 16.09.2025 fasst die zuvor erhobene Korrektur in der von mir geforderten Unterlassungserklärung nochmals zusammen – ANLAGE 9/2:

Entgegen der bisherigen Darstellung des Petitionsausschusses hat der Petent sich zu keiner Zeit bemüht, den Petitionsausschuss zu veranlassen, Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit zu verfolgen. Ebenfalls nicht den Tatsachen entspricht, was in der Beschlussempfehlung vom 11. September 2025 als vom Petenten vertiefend gewünscht dargestellt wurde.

Weiter heißt es:

Mit Blick auf judikatives Versagen geht es dem Petenten darum, exekutives Versagen der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt entlang der nicht wahrgenommenen Pflichten im Zusammenhang mit § 160 StPO und Art. 103 Abs. 1 GG zu ahnden.

Diese Zitate zeigen, dass der Ausschuss nicht nur eine andere Bewertung vornahm, sondern an einer von mir ausdrücklich bestrittenen Tatsachenprämisse festhielt.

In meinen Reaktionen habe ich unter anderem darauf hingewiesen, dass die Staatsanwaltschaften und das Justizministerium nicht berechtigt sind, konkrete strafrechtliche Vorwürfe mit dem pauschalen Hinweis auf eine angebliche “Rechtmäßigkeitskontrolle” der Rechtsprechung vom Tisch zu fegen. Genau dieser Punkt war für den Petitionsausschuss entscheidungserheblich, weil sich daraus ergibt, dass der Ausschuss die Sache nicht mit dem Hinweis auf richterliche Unabhängigkeit erledigen durfte, ohne den exekutiven Kern zu prüfen.

Besonders deutlich wird dies durch mein Schreiben vom 13.06.2025 – ANLAGE 4. Darin erweiterte ich meine Petition ausdrücklich um das Ziel:

Der Petitionsausschuss möge beschließen, dass sich der Rechtsausschuss des Landtages mit der Sache beschäftigt.

Der Antrag folgte der Erfahrung, dass der Rechtsausschuss eine Auseinandersetzung mit einem ihm vorgelegten inhaltsgleichen Schriftsatz abgelehnt hatte. Dieser Antrag ist für die strafrechtliche und petitionsrechtliche

Bewertung tragend. Wer beantragt, dass sich der Rechtsausschuss mit dem Vorgang befasst, verlangt gerade nicht die Aufhebung oder Abänderung gerichtlicher Entscheidungen durch den Petitionsausschuss. Er verlangt fachparlamentarische Befassung mit dem exekutiven, staatsanwaltschaftlichen und ministeriellen Kern des Vorbringens. Auf diesen Antrag erhielt ich keine Reaktion. Auch in der späteren Beschlussempfehlung wurde er nicht als eigenständiger parlamentarischer Antrag sichtbar behandelt.

2.3 Beschlussempfehlung vom 11.09.2025

Mit Schreiben vom 11.09.2025 teilte der Petitionsausschuss seine Beschlussempfehlung mit - ANLAGE 8. Darin heißt es zunächst, der Petitionsausschuss empfehle dem Landtag einstimmig, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil meinem Begehren nicht entsprochen werden könne.

Prüfungsbedürftig ist daran nicht der ablehnende Ausgang der Petition. Prüfungsbedürftig ist die Tatsachengrundlage, mit der dieser Ausgang legitimiert wurde. Wenn die Beschlussempfehlung mein Begehren unter den Gesichtspunkt richterlicher Unabhängigkeit stellt, obwohl meine Petition das Wirken des Justizministeriums, der Generalstaatsanwaltschaft, der Staatsanwaltschaft, Finanzamt und parlamentarische Kontrolle betrifft, wird der entscheidende Gegenstand verschoben. Der Landtag erhält dann nicht die Frage vorgelegt, ob er ein exekutives und ministerielles Versagen parlamentarisch behandelt, sondern die scheinbar einfache und nicht zulässige Frage, ob er unzulässig in richterliche Entscheidungen eingreifen soll.

Aus meiner Sicht sind dabei zwei tatsächliche Aussagen besonders prüfungsbedürftig. Sie müssen wörtlich anhand der Ausschussakte, der Beschlussempfehlung und der elektronischen Vorgangsbearbeitung geprüft werden. Entscheidend ist insbesondere, wer die Formulierung "Schreiben vom 04.09.2025" geprägt oder übernommen hat, ob der fehlende Absender, das fehlende Datum, die fehlende Unterschrift und der fehlende Antragscharakter erkannt wurden und ob der Ausschuss gleichwohl den Eindruck erzeugte, ich hätte die dort abstrakt diskutierten Möglichkeiten als eigene konkrete Forderungen erhoben.

- Die Darstellung, mein Begehren richte sich im Ergebnis gegen gerichtliche Entscheidungen bzw. verlange einen unzulässigen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit;
- die Darstellung, das am 04.09.2025 übergebene Material sei ein von mir stammendes "Schreiben" und ändere an der Bewertung nichts.

Letzteres ist besonders schwerwiegend. Nach meiner Darstellung handelt es sich bei der am 04.09.2025 in der Sitzung des Petitionsausschusses übergebenen – ANLAGE 6 – sowie als Anlage an das Schreiben vom 05.09.2025 – ANLAGE 7 – beigefügten ChatGPT-Kommunikation gerade nicht um ein Petentenschreiben mit konkreten Forderungen, sondern um einen Ausdruck einer Antwort von ChatGPT auf meine Frage nach legislativen Möglichkeiten im Umgang mit judikativem und exekutivem Versagen. Dieser Ausdruck hatte keinen Adressaten, keinen Absender, kein Datum und keine Unterschrift. Er war eine zur Kenntnis gegebene externe Analyse, nicht mein neuer Antrag.

Neben der ChatGPT-Kommunikation hinterließ ich auch eine vorbereitete Erklärung für die Sitzung – ANLAGE 5 –, die ich für den Fall gefertigt hatte, dass mir in der Sitzung nicht alles Relevante einfallen würde. Sie ging ebenfalls als Anlage in mein Schreiben vom 05.09.2025 ein – ANLAGE 7. Substanziell vorzutragen, wurde mir dann aber in der Sitzung verwehrt. Die Erklärung verdeutlicht, was ich in der Sitzung des Petitionsausschusses tatsächlich zur Sprache bringen wollte: nicht die Kontrolle einer gerichtlichen Entscheidung, sondern den aus meiner Sicht umfassenden exekutiven, staatsanwaltschaftlichen und parlamentarischen Kontrollbedarf.

Die Beschlussempfehlung vermischt damit zwei unterschiedliche Dinge: meine eigene Petition und eine zur Kenntnis gegebene Analyse über mögliche Handlungsmittel der Legislative.

2.4 Korrektur durch den Petenten und Kenntnis des Landtagspräsidenten

Auf die Beschlussempfehlung reagierte ich mit Schreiben vom 16.09.2025 - ANLAGE 9. Darin stellte ich erneut klar, dass ich keinen Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlange und dass die in der Beschlussempfehlung genannten legislativen Möglichkeiten nicht als Forderungen von mir dargestellt werden dürfen. Mit Blick darauf forderte ich vom Petitionsausschuss eine Unterlassungserklärung. Darin heißt es – ANLAGE 9/7:

Entgegen der bisherigen Darstellung des Petitionsausschusses hat der Petent sich zu keiner Zeit bemüht, den Petitionsausschuss zu veranlassen, Eingriffe in die richterliche Unabhängigkeit zu verfolgen. Ebenfalls nicht den Tatsachen entspricht, was in der Beschlussempfehlung vom 11. September 2025 als vom Petenten vertiefend gewünscht dargestellt wurde.

Weiter heißt es dort:

Mit Blick auf judikatives Versagen geht es dem Petenten darum, exekutives Versagen der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg sowie des Justizministeriums Sachsen-Anhalt entlang der nicht wahrgenommenen Pflichten im Zusammenhang mit § 160 StPO und Art. 103 Abs. 1 GG zu ahnden.

Mit Schreiben vom 16.10.2025 wandte ich mich zusätzlich an den Präsidenten des Landtages Sachsen-Anhalt – ANLAGE 10. Wenn es darin heißt,

Der Petitionsausschuss des Landtages von Sachsen-Anhalt beabsichtigt, die Abgeordneten des Landtages von Sachsen-Anhalt zu belügen.

, so ging der Vorgang über eine Klärung zwischen dem Petenten und dem Petitionsausschuss hinaus. Der Landtagspräsident wurde von mir ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nach meiner Auffassung die Beschlussempfehlung den Landtag über den tatsächlichen Gegenstand meiner Petition täuschen würde: Das vor dem Hintergrund, dass er nach § 5 Abs. 1 GO.LT gefordert ist, die Würde und die Rechte des Landtages zu wahren.

Weder der Petitionsausschuss noch der Landtagspräsident haben auf meine Schreiben reagiert, die Beschlussempfehlung korrigiert, die Ausschussmitglieder oder Fraktionen auf den tatsächlichen Streitgegenstand hingewiesen oder die Vorlage an den Landtag inhaltlich angepasst oder zurückgezogen.

Die Anlagen 11 und 12 zeigen, dass diese unterlassene Reaktion Folgen hatte. Die Beschlussempfehlung über erledigte Petitionen wurde unter dem Vorsitz von Monika Hohmann dem Landtag vorgelegt - ANLAGE 11. Der Landtag nahm den Vorgang in seiner Sitzung vom 28.01.2026 auf und erklärte die in den Anlagen der Beschlussempfehlung aufgeführten Petitionen für erledigt - ANLAGE 12. Damit blieb die von mir gerügte falsche Darstellung nicht auf den Ausschuss beschränkt, sondern wurde zur Grundlage einer parlamentarischen Erledigung.

3 Petitionsrechtlicher Rahmen

Das Petitionsrecht verpflichtet nicht dazu, dem Petenten in der Sache recht zu geben. Es verpflichtet aber dazu, den Gegenstand der Petition zutreffend zu erfassen, die Eingabe sachlich zu behandeln und dem Landtag keine

verfälschte Entscheidungsgrundlage vorzulegen.

Diese rechtliche Bewertung ist nicht nur politisch, sondern petitionsrechtlich relevant. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits in BVerfGE 2, 225 entschieden, Art. 17 GG verpflichte die angerufene Stelle nicht nur zur Entgegennahme, sondern auch zur sachlichen Prüfung der Petition.

Das Grundrecht des Art. 17 GG verleiht demjenigen, der eine zulässige Petition einreicht, ein Recht darauf, daß die angegangene Stelle die Eingabe nicht nur entgegennimmt, sondern auch sachlich prüft und dem Petenten zum mindesten die Art der Erledigung schriftlich mitteilt.

Das Bundesverwaltungsgericht hat dies für die Volksvertretung und ihren Petitionsausschuss konkretisiert, BVerwG, Urteil vom 15.03.2017 - 6 C 16.16, Rn. 9: Zu der erforderlichen Prüfung gehört,

dass die angerufene Volksvertretung bzw. der [...] zuständige Petitionsausschuss Inhalt und Zielrichtung der Petition ermitteln und sich nachvollziehbar und diskriminierungsfrei [...] mit dem Anliegen befassen

Wenn Inhalt und Zielrichtung einer Petition trotz mehrfacher Korrektur durch den Petenten in ihr Gegenteil verschoben werden, ist das nicht nur schlechter Stil, sondern eine Beschneidung des Petitionsrechts in seinem Mindestgehalt zu prüfen.

Nach § 47 Abs. 1 GO.LT obliegt dem Petitionsausschuss die Behandlung der an den Landtag gerichteten Bitten und Beschwerden. Nach § 48 Abs. 1 GO.LT stellt der Landtag Verfahrensgrundsätze über Petitionen auf. Sie sind die Basis für die Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages. Und schließlich wird nach § 50 GO.LT der Bericht des Petitionsausschusses mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.

Die Geschäftsordnung des Landtages belegt zunächst, dass die Verfahrensgrundsätze über Petitionen nicht bloß internes Arbeitsmaterial sind, sondern verbindlicher Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages. § 48 Abs. 1 GO.LT lautet:

Der Landtag stellt Verfahrensgrundsätze über die Behandlung von Bitten und Beschwerden (Petitionen) auf. Diese sind zum Ausgangspunkt der Entscheidungen des Petitionsausschusses und des Landtages zu machen.

§ 50 GO.LT lautet:

Der Bericht des Petitionsausschusses wird mit einer Beschlussempfehlung dem Landtag in einer Sammelübersicht vorgelegt.

Daraus folgt: Die Beschlussempfehlung ist nicht lediglich eine interne Meinungsäußerung des Ausschusses. Sie ist die Grundlage, auf deren Basis der Landtag über die Petition entscheidet. Gerade deshalb muss der Petitionsausschuss den Gegenstand der Petition zutreffend erfassen und dem Landtag so vorlegen, dass dieser nicht über eine verfälschte Ersatzfassung des Begehrens entscheidet.

Nach Nr. 4.3 der „Grundsätze des Ausschusses für Petitionen über die Behandlung von Bitten und Beschwerden“ werden Petitionen, die ein Gerichtsverfahren betreffen, nicht schlechthin von der Behandlung ausgeschlossen. Die Regelung lautet:

Soweit ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird, werden sie nicht behandelt.

Entscheidend ist das Wort „soweit“. Die Grundsätze ordnen gerade keinen vollständigen Ausschluss jeder Petition mit Gerichtsbezug an. Nicht behandelt wird eine Petition nur in dem Umfang, in dem tatsächlich ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit verlangt wird. Soweit die Petition dagegen exekutives Handeln, staatsanwaltschaftliche Untätigkeit, ministerielle Verantwortung, Dienst- oder Fachaufsicht oder parlamentarische

Kontrolle betrifft, bleibt sie behandelbar.

Die eigene Bürgerinformation des Landtages bestätigt diese Abgrenzung:

Nicht tätig werden kann der Petitionsausschuss, wenn gerichtliche Entscheidungen Gegenstand der Petition sind. Aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit ist es weder dem Petitionsausschuss noch dem Landtag möglich, Urteile auszusprechen oder richterliche Entscheidungen zu überprüfen, abzuändern oder aufzuheben.

Ergänzend heißt es unter <https://mitmachen-in-halle.de/die-petition>:

Der Petitionsausschuss kann sich mit allen Anliegen befassen, die sich auf Verwaltungsmaßnahmen von Ämtern und Behörden beziehen, die der Aufsicht des Landes Sachsen-Anhalts unterstehen.

Aus beiden Hinweisen ergibt sich dieselbe Grenze: Der Ausschuss darf gerichtliche Entscheidungen nicht überprüfen, abändern oder aufheben. Das rechtfertigt aber nicht, Anliegen auszublenden, die Verwaltungsmaßnahmen, Behördenhandeln oder die Aufsicht des Landes betreffen. Meine Petition verlangte gerade nicht die Aufhebung, Abänderung oder Ersetzung gerichtlicher Entscheidungen durch den Petitionsausschuss. Sie richtete sich wesentlich gegen das Verhalten der Staatsanwaltschaft Dessau-Roßlau, der Generalstaatsanwaltschaft Naumburg, des Justizministeriums Sachsen-Anhalt und gegen die politische Verantwortung der Landesregierung.

Die vom Petitionsausschuss gewählte Verengung auf richterliche Unabhängigkeit war deshalb nicht nur eine rechtliche Bewertung. Sie verschob den Gegenstand der Petition. Der exekutive und staatsanwaltschaftliche Kern meines Vorbringens wurde trotz meiner mehrfachen Korrekturen und trotz der von mir geforderten Unterlassungserklärung in eine Kategorie umgedeutet, in der das Anliegen als unbehandelbar oder jedenfalls als nicht erfüllbar erledigt werden konnte. Genau darin liegt die petitionsrechtliche Relevanz der falschen Darstellung: Nicht die Ablehnung als solche ist der strafrechtlich relevante Ausgangspunkt, sondern die Schaffung und Vorlage eines unzutreffend erfassten Petitionsgegenstands an den Landtag. In diesem präzisen Sinn spreche ich von einer Belügung des Landtages.

Der Petitionsausschuss hatte daher nicht nur die Möglichkeit, sondern die Pflicht, den exekutiven und staatsanwaltschaftlichen Teil meines Vorbringens nicht in einer angeblich unzulässigen richterlichen Unabhängigkeit aufgehen zu lassen. Er hätte ergänzende Stellungnahmen einholen, Akten beiziehen, den Rechtsausschuss um fachliche Stellungnahme ersuchen und die Sache dem Landtag mit dem tatsächlichen Streitgegenstand vorlegen müssen.

4 Abgrenzung: geschützte Abstimmung und prüfungsfähiger Vorfeldbereich

Diese Anzeige richtet sich nicht gegen die Abstimmung des Landtages als solche und nicht gegen geschützte Äußerungen von Abgeordneten im Landtag oder in einem seiner Ausschüsse. Mir ist bewusst, dass Art. 57 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Abstimmungen und Äußerungen im Landtag und in seinen Ausschüssen schützt.

Gerade deshalb betrifft diese Anzeige den hiervon zu unterscheidenden Vorfeldbereich: die Erzeugung, Billigung, Aufrechterhaltung und Weiterleitung einer aus meiner Sicht falschen Entscheidungsgrundlage. Zu prüfen ist nicht, ob Abgeordnete politisch „richtig“ oder „falsch“ abgestimmt haben. Zu prüfen ist, ob dem Landtag durch den Petitionsausschuss, insbesondere durch dessen Vorsitzende, und nach meinem ausdrücklichen Hinweis auch unter Verantwortung des Landtagspräsidenten eine sachlich verfälschte Darstellung meiner Petition

zur Beschlussfassung vorgelegt wurde.

Art. 58 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt steht dieser Prüfung nicht entgegen. Die Vorschrift begründet keinen materiellen Straffreiheitsgrund. Sie betrifft nur die Aussetzung konkreter Strafverfolgungsmaßnahmen gegen amtierende Mitglieder des Landtages, wenn der Landtag dies wegen einer Beeinträchtigung seiner parlamentarischen Arbeit verlangt.

Das bevorstehende oder eingetretene Ende der Wahlperiode beseitigt den Prüfungsauftrag der Staatsanwaltschaft nicht. Soweit zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für verfolgbare Straftaten bestehen, bleibt nach §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 StPO zu prüfen, wer die falsche Entscheidungsgrundlage veranlasst, gebilligt, trotz meiner Korrekturen aufrechterhalten und dem Landtag zur Beschlussfassung vorgelegt hat.

5 Strafrechtliche Bezugspunkte

Im Mittelpunkt der strafrechtlichen Prüfung steht aus meiner Sicht zunächst § 274 StGB.

Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. eine Urkunde oder eine technische Aufzeichnung, welche ihm entweder überhaupt nicht oder nicht ausschließlich gehört, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, vernichtet, beschädigt oder unterdrückt,
2. beweiserhebliche Daten (§ 202a Abs. 2), über die er nicht oder nicht ausschließlich verfügen darf, in der Absicht, einem anderen Nachteil zuzufügen, löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert.

Meine Interventionen gegenüber dem Petitionsausschuss, dessen Vorsitzende und dem Präsidenten des Landtages sind als Urkunden einzuordnen, soweit sie meine Erklärungen verkörpern, mich als Aussteller erkennen lassen und beweisen, dass ich den tatsächlichen Gegenstand meiner Petition vertreten sowie die fehlerhafte Darstellung in der Beschlussempfehlung und die drohende Irreführung des Landtages konkret gerügt habe.

Prüfungsbedürftig ist, ob diese Urkunden im Petitions- und Beschlussverfahren sowie im Wirken des Landtagspräsidenten in ihrer Beweisfunktion unterdrückt oder praktisch entwertet wurden. Eine strafrechtlich relevante Unterdrückung läge nicht schon darin, dass der Petitionsausschuss meiner Rechtsauffassung nicht folgte. Sie käme aber in Betracht, wenn meine Schreiben zwar vorhanden waren, dem Petitionsausschuss, seiner Vorsitzenden, dem Landtagspräsidenten, den Fraktionen oder dem Landtag aber nicht als entscheidungserhebliche Korrekturen zugänglich gemacht wurden, wenn sie aktenmäßig falsch eingeordnet wurden oder wenn die beanstandete Beschlussempfehlung trotz dieser Urkunden so weiterverwendet wurde, dass deren Beweiswert für den wirklichen Gegenstand meiner Petition im Beschlussverfahren ausgeschaltet wurde.

Ich behaupte nicht, dass bereits das bloße Nichtfolgen meiner Rechtsauffassung § 274 StGB erfüllt. Prüfungsbedürftig ist vielmehr, ob meine Schreiben im Akten- und Vorlagenlauf ihrer Funktion als Beleg für meine Korrektur beraubt wurden, indem sie den entscheidungsbefassten Stellen nicht, nicht vollständig, nicht zutreffend eingeordnet oder nicht als Korrektur der Beschlussempfehlung zugänglich gemacht wurden.

Nicht nur die inhaltliche Ablehnung meiner Petition ist daher prüfungsbedürftig, sondern der Umgang mit den Urkunden, durch die ich die falsche Darstellung des Petitionsgegenstands vor der Beschlussfassung korrigiert hatte. Ich hatte mich nicht an nachgeordnete Mitarbeiter gewandt, sondern an den Petitionsausschuss, dessen Vorsitzende und später ausdrücklich an den Präsidenten des Landtages. Die Verantwortung für den weiteren Umgang mit diesen Urkunden ist deshalb nicht primär als bloße Verwaltungsfrage zu behandeln. Zu prüfen ist vielmehr, wer auf Ebene des Petitionsausschusses, insbesondere seiner Vorsitzenden, und nach meinem

Schreiben vom 16.10.2025 auf Ebene des Landtagspräsidenten Kenntnis von meinen Korrekturen hatte und dennoch daran mitwirkte, dass der Landtag auf Grundlage der beanstandeten Darstellung entschied.

Daneben ist § 269 StGB zu prüfen, soweit in elektronischen Vorgangssystemen, Dateien, Metadaten oder sonstigen beweiserheblichen Daten eine unzutreffende Behandlung meines Vorbringens dokumentiert oder fortgeschrieben wurde, etwa indem der am 04.09.2025 lediglich zur Kenntnis übergebene ChatGPT-Ausdruck – ANLAGE 6 – als von mir stammendes „Schreiben“ oder als neue eigene Forderung behandelt wurde. Im § 269 Abs. 1 StGB heißt es:

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr beweiserhebliche Daten so speichert oder verändert, dass bei ihrer Wahrnehmung eine unechte oder verfälschte Urkunde vorliegen würde, oder derart gespeicherte oder veränderte Daten gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die Prüfung nach § 269 StGB betrifft insbesondere die Frage, ob der parlamentarische Vorgang elektronisch so geführt wurde, dass bei späterer Wahrnehmung der Daten ein falsches Bild über Art, Herkunft und Bedeutung meines Vorbringens entstand. Das gilt namentlich für die Behandlung des ChatGPT-Ausdrucks vom 04.09.2025 – ANLAGE 6 – und für die Frage, ob meine späteren Korrekturen als solche erfasst oder durch die unveränderte Fortschreibung der Beschlussempfehlung entwertet wurden.

Weiterhin kommt § 348 StGB als Prüfpunkt in Betracht, soweit rechtlich erhebliche Tatsachen in einer öffentlichen parlamentarischen Vorlage, Niederschrift, Akte oder Datei falsch beurkundet oder eingegeben wurden. In § 348 Abs. 1 StGB heißt es:

Ein Amtsträger, der, zur Aufnahme öffentlicher Urkunden befugt, innerhalb seiner Zuständigkeit eine rechtlich erhebliche Tatsache falsch beurkundet oder in öffentliche Register, Bücher oder Dateien falsch einträgt oder eingibt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Bei § 348 StGB ist allerdings zu berücksichtigen, dass Abgeordnete bei ihrer parlamentarischen Mandatstätigkeit nicht ohne Weiteres Amtsträger im Sinne des § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB sind. Die Prüfung nach § 348 StGB betrifft deshalb insbesondere die Frage, ob die falsche Behandlung in einer öffentlichen Akte, Vorlage, Datei oder Vorgangsbearbeitung durch hierfür verantwortliche Amtsträger oder sonst zur öffentlichen Beurkundung befugte Personen vorgenommen wurde. Davon zu unterscheiden bleibt die politische und institutionelle Verantwortung des Petitionsausschusses, seiner Vorsitzenden und des Landtagspräsidenten für die Aufrechterhaltung und Weiterleitung der falschen Entscheidungsgrundlage.

§ 267 StGB bleibt ergänzend prüfungsbedürftig.

Wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine unechte Urkunde herstellt, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Die bloße schriftliche Unwahrheit in einer echten Urkunde ist regelmäßig keine Urkundenfälschung. Prüfungsbedürftig ist aber, ob durch die Behandlung des ChatGPT-Ausdrucks – ANLAGE 6 – als „Schreiben vom 04.09.2025“, durch die falsche Einordnung meiner Korrekturen oder durch eine nachträgliche Akten- oder Vorlagenbehandlung eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht, eine echte Urkunde verfälscht oder eine unzutreffende Beweisurkunde erzeugt wurde.

Schließlich ist hilfsweise zu prüfen, ob die Behandlung der Petition in Zusammenhang mit einer Abschirmung der von mir zuvor angezeigten strafrechtlichen Vorwürfe steht. § 258a StGB ist nicht der naheliegende Haupttatbestand, weil der Petitionsausschuss keine Strafverfolgungsbehörde ist.

Ist in den Fällen des § 258 Abs. 1 der Täter als Amtsträger zur Mitwirkung bei dem Strafverfahren oder dem Verfahren zur Anordnung der Maßnahme (§ 11 Abs. 1 Nr. 8) oder ist er als Amtsträger zur Mitwirkung bei der Vollstreckung der Strafe oder Maßnahme berufen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Gleichwohl kann strafrechtlich relevant sein, wenn eine parlamentarische Entscheidungsgrundlage bewusst so verfälscht wurde, dass der exekutive und staatsanwaltschaftliche Kern meines Vorbringens aus der parlamentarischen Kontrolle herausgedrängt wurde.

Ich stelle diese Tatbestände nicht als abschließend erfüllt dar. Ich bitte um Prüfung, weil ich ohne Beiziehung der Ausschussakten, Entwurfsfassungen, elektronischen Vorgangsbearbeitung, internen Vermerke, Weiterleitungsvermerke und Beratungsunterlagen nicht feststellen kann, ob meine korrigierenden Urkunden nur politisch ignoriert oder im strafrechtlich relevanten Sinn unterdrückt, entwertet, falsch eingeordnet oder aus der Entscheidungsgrundlage des Landtages herausgedrängt wurden.

6 Warum ich um strafrechtliche Prüfung bitte

Die strafrechtliche Prüfung erscheint mir geboten, weil der Vorgang nicht bei einer einmaligen fehlerhaften Bewertung stehen bleibt und nicht auf ein mögliches Verwaltungsversehen reduziert werden kann. Die Beschlussempfehlung folgt einem durchgängigen Muster: Die Sicht der Landesregierung wird übernommen, ohne den konkreten Vortrag sichtbar zu verarbeiten; der exekutive Kern der Petition wird in eine angeblich unzulässige Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen umgedeutet; meine wiederholten Klarstellungen ändern an dieser Linie nichts; schließlich wird sogar ein zur Kenntnis gegebener KI-Ausdruck als "Schreiben" und als scheinbare Vertiefung meiner Forderungen behandelt; auf meine geforderte Unterlassungserklärung wird nicht reagiert. Verantwortlich für diese dem Landtag vorgelegte Linie ist nach meiner Wahrnehmung primär der Petitionsausschuss, insbesondere dessen Vorsitzende – hinzu kommt die Verantwortung des Landtagspräsidenten, nachdem ich ihn vor der parlamentarischen Beschlussfassung ausdrücklich auf die aus meiner Sicht drohende Belügung des Landtages hinwies.

Aus meiner Sicht belügt der Petitionsausschuss den Landtag in folgendem präzisen Sinn: Er legt dem Landtag nicht den wirklichen Gegenstand meiner Petition zur Entscheidung vor, sondern eine ersatzweise konstruierte Fassung, die sich mit dem Hinweis auf richterliche Unabhängigkeit bequem erledigen lässt. Dadurch stimmt der Landtag nicht über meine Petition ab, sondern über eine Fiktion meiner Petition. Diese Fiktion wurde nach meinen Korrekturen nicht berichtigt, sondern durch die Beschlussempfehlung erneut legitimiert. Nach meinem Schreiben vom 16.10.2025 war auch dem Landtagspräsidenten bekannt, dass die Entscheidungsgrundlage des Landtages verfälscht war.

Die Anlagen 11 und 12 geben dieser Bewertung zusätzliches Gewicht. Sie belegen, dass die beanstandete Darstellung nicht nur angekündigt oder intern vorbereitet war, sondern tatsächlich in den parlamentarischen Erledigungsbeschluss einmündete. Der Landtag stimmte damit über eine Beschlussempfehlung ab, deren Gegenstand nach meiner vorherigen Korrektur und nach meinem Hinweis an den Landtagspräsidenten gerade streitig war.

Nach meiner Ansicht kann man nach der dokumentierten Abfolge nicht mehr von einer bloßen Fehlbewertung oder einem Irrtum sprechen. Prüfungsbedürftig ist vielmehr, ob und ab welchem Zeitpunkt die Verantwortlichen des Petitionsausschusses, insbesondere dessen Vorsitzende, sowie der Landtagspräsident wussten oder jedenfalls

erkennen mussten, dass die Beschlussempfehlung den Gegenstand meiner Petition falsch darstellt. Genau diese Frage kann ich ohne Akten, Entwurfsfassungen, interne E-Mails, Ausschussdrucksachen und Beratungsunterlagen nicht beantworten. Deshalb bedarf es der staatsanwaltschaftlichen Sachverhaltserforschung.

Die Ermittlungen sollen deshalb nicht klären, ob der Landtag meiner Petition hätte entsprechen müssen, sondern ob er überhaupt über den tatsächlichen Gegenstand meiner Petition entscheiden konnte.

7 Erbetene Ermittlungen

- Beiziehung der vollständigen Ausschussakte zur Petition 8-J/00192 einschließlich elektronischer Vorgangsbearbeitung, Ausschussdrucksachen, Entwurfsfassungen, Berichterstattevermerken, interner E-Mails sowie Unterlagen der Vorsitzenden des Petitionsausschusses zur Behandlung, Beratung, Beschlussreife und Weiterleitung der Beschlussempfehlung.
- Beiziehung der Beschlussempfehlung/Sammelübersicht, mit der die Petition dem Landtag zur Entscheidung vorgelegt wurde, einschließlich aller Fassungen vor und nach meinen Schreiben vom 16.09.2025 und 16.10.2025.
- Prüfung, wer die Formulierung veranlasst oder gebilligt hat, dass die ChatGPT-Kommunikation – ANLAGE 6 – als von mir stammendes „Schreiben“ behandelt wurde und ob diese Einordnung trotz fehlenden Adressaten, fehlenden Datums und fehlender Unterschrift bewusst vorgenommen wurde.
- Prüfung, ob meine Klarstellungen vom 16.09.2025 und 16.10.2025 vollständig zur Akte genommen und den Ausschussmitgliedern, Fraktionen, dem Landtagspräsidenten und den für die Beschlussfassung relevanten Stellen zugänglich gemacht wurden – ANLAGEN 9 und 10.
- Prüfung, ob der Landtagspräsident nach Eingang meines Schreibens vom 16.10.2025 Maßnahmen zur Sicherung einer zutreffenden Entscheidungsgrundlage veranlasst hat – ANLAGE 10 –, insbesondere ob er den Petitionsausschuss, dessen Vorsitzende, die Landtagsverwaltung, die Fraktionen oder die für die Sammelübersicht verantwortlichen Stellen auf den von mir gerügten Kernmangel hingewiesen hat.
- Prüfung, warum auf meine im Schreiben vom 16.09.2025 geforderte Unterlassungserklärung nicht reagiert wurde und ob sie vor der Beschlussfassung des Landtages den verantwortlichen Stellen bekannt gemacht wurde – ANLAGE 9.
- Prüfung, warum mein Antrag vom 13.06.2025, der Petitionsausschuss möge beschließen, dass sich der Rechtsausschuss des Landtages mit der Sache beschäftigt - ANLAGE 4 -, nicht inhaltlich beschieden, nicht sichtbar in die Beschlussvorlage aufgenommen und nicht als Beleg für den parlamentarisch-exekutiven Kern meines Begehrens gewertet wurde.
- Prüfung, ob dem Landtag vor der Beschlussfassung die Auseinandersetzung über den Gegenstand der Petition bekannt war oder ob ausschließlich die vom Petitionsausschuss erzeugte Darstellung bekannt war, als abgestimmt wurde.
- Prüfung, ob der Petitionsausschuss, dessen Vorsitzende, Berichterstatter oder Ausschussmitglieder den exekutiven Kern meiner Petition - Staatsanwaltschaft, Generalstaatsanwaltschaft, Justizministerium, § 160 StPO, Art. 103 Abs. 1 GG - erkannt und dennoch aus der Beschlussempfehlung herausgedrängt haben.
- Prüfung, ob der Umgang mit dem Vorgang in Zusammenhang mit der Abschirmung der zuvor angezeigten

strafrechtlichen Vorwürfe gegen Richter Burckgard und weiterer Verantwortlicher steht.

- Prüfung, ob neben strafrechtlichen Tatbeständen parlamentarische, dienstrechtliche oder disziplinarische Konsequenzen in Betracht kommen, wobei der Schwerpunkt der Anzeige auf der Verantwortung des Petitionsausschusses, seiner Vorsitzenden und des Landtagspräsidenten liegt und Ausschussdienst/Landtagsverwaltung vor allem als Aufklärungszugang für Aktenlauf, Entwurfsfassungen und Vorgangsbearbeitung heranzuziehen sind.

Ich bitte um Mitteilung des Aktenzeichens und um Unterrichtung über den Fortgang des Verfahrens.

Mit freundlichen Grüßen

B e r n d L i s k e

8 Anlagen

Anlage	Dokument
ANLAGE 1	14.03.2025 Petition 8-J/00192
ANLAGE 2	21.05.2025 Stellungnahme der Landesregierung
ANLAGE 3	26.05.2025 Reaktion des Petenten auf die Stellungnahme der Landesregierung
ANLAGE 4	13.06.2025 Anträge: Zusendung Stellungnahme Landesregierung und Einbeziehung Rechtsausschuss
ANLAGE 5	04.09.2025 Vorbereitete Erklärung für die Sitzung im Landtag vom 05.09.2025
ANLAGE 6	04.09.2025 Kommunikation mit ChatGPT
ANLAGE 7	05.09.2025 Reflektion der Sitzung im Landtag am 04.09.2025
ANLAGE 8	11.09.2025 Ablehnung der Petition / Beschlussempfehlung
ANLAGE 9	16.09.2025 Reaktion auf die Beschlussempfehlung
ANLAGE 10	16.10.2025 Schreiben an den Landtagspräsidenten
ANLAGE 11	16.12.2025 Beschlussempfehlung über erledigte Petitionen
ANLAGE 12	28.01.2026 Bericht 105. Sitzung des Landtages von Sachsen-Anhalt